



ARBEITSVERTRAG* FÜR STUDENTISCHEN MITARBEITER/ STUDENTISCHE MITARBEITERIN

*bei bereits bestehender Hauptanstellung (= weiteres Arbeitsverhältnis zur Universität Innsbruck) ist dieser Arbeitsvertrag mit einer zusätzlichen Vereinbarung/Nebentätigkeit zum bestehenden Dienstverhältnis gleichzusetzen (in der Folge wird in beiden Fällen – Hauptanstellung oder Nebentätigkeitsvereinbarung als studentischer Mitarbeiter/studentische Mitarbeiterin – kurz als Arbeitsverhältnis bezeichnet)

Die unten angeführten Vertragsparteien schließen hiemit folgende Vereinbarung:

I. Arbeitgeberin

Universität Innsbruck, vertreten durch den Rektor/die Rektorin Adresse: Innrain 52, A-6020 Innsbruck, E-mail: Personalabteilung@uibk.ac.at Gemäß § 2 Abs. 2 Z. 6 AVRAG wird festgehalten, dass sich der Sitz in A- 6020 Innsbruck, Innrain 52 befindet.

II. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

Bitte vervollständigen/korrigieren Sie unbedingt Ihre persönlichen Daten (in Blockbuchstaben):

Ergänzungen bitte nur auf den dafür vorgesehenen Zeilen, da ansonsten die Änderung aus technischen Gründen nicht verarbeitet werden kann.

Name:	Herr Lukas Marian Meinschad	
Anschrift:	A-6424 Silz, Otto-Neururer Weg 2	
geboren am:	29.03.2001	
Geburtsland:	Österreich	
Geburtsort:	Hall in Tirol	
Höchste abgeschlossene Ausbildung:	Reifeprüfung einer allg. bild. höheren Schule	Bachelor of Science
Telefonnummer (DW: Uni):	, (DW: -)	
E-mail:	Lukas.Meinschad@student.uibk.ac.at	
Sozialversicherungsnummer:	4074290301	
Staatsbürgerschaft:	Österreich	
IBAN / BIC:	AT216000060110098262 / OPSKATWW	

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin (im Folgenden studentischer Mitarbeiter/studentische Mitarbeiterin genannt) verpflichtet sich, alle Änderungen der Personaldaten unverzüglich der Universität bekannt zu geben und erklärt sich mit der automationsunterstützten Verarbeitung der Daten einverstanden.

III. Dauer des Arbeitsverhältnisses

III.a. Das Arbeitsverhältnis wird auf bestimmte Zeit eingegangen. Es beginnt am 01.03.2025 und endet durch Zeitablauf am 30.06.2025.

III.b. Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt gemäß § 7 Kollektivvertrag als Probemonat. Das Arbeitsverhältnis kann während dieser Zeit von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist gelöst werden. Ist die Vertragsdauer kürzer als ein Monat, dann beläuft sich die Probezeit auf die gesamte entsprechend kürzere Vertragslaufzeit.

III.c. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Beendigungserklärung bedarf, jedenfalls am Ende des Semesters, in dem das Master-(Diplom-)Studium abgeschlossen wird, längstens jedoch nach einer Gesamtdauer von vier Jahren.

IV. Arbeitsort

IV.a. Als gewöhnlicher Arbeits-(Einsatz)ort wird Innsbruck vereinbart. Der Arbeitgeberin bleibt es jedoch vorbehalten, den studentischen Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin vorübergehend auch an anderen Betriebsstätten der Universität Innsbruck oder an sonstigen Orten im In- und Ausland, sowie in Gesellschaften, an denen die Universität mehrheitlich beteiligt ist, einzusetzen, wenn dies nach dem Gegenstand der Arbeitsleistung zweckdienlich ist.

IV.b. Die Festlegung, an welchem konkreten Arbeitsplatz der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin die gemäß Punkt V.a. und V.b. geschuldeten Tätigkeiten zu erbringen hat, wird durch die Arbeitgeberin in dem in Punkt IV.a. bestimmten Rahmen durch Weisung vorgenommen.

Vertragsnummer: 123624, Seite 2/5

V. Verwendung

V.a. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wird durch die Universität eingestellt, um als studentischer Mitarbeiter/studentische Mitarbeiterin nach Maßgabe der Organisations-, Studien- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheit bei folgender/en Lehrveranstaltung/en mitzuwirken:

LV-Nr	Тур	Titel	wöchentl. AZ	LV- Kategorie
724052	VO	VO Mathematik II für Studierende der Chemie	1,0	StuMa
724058	UE	UE Mathematik II für Studierende der Chemie (2 Gruppen)	0,5	StuMa
724550	VO	VO Theoretische Chemie II	1,0	StuMa
724551	PR	PR Theoretisch-chemisches Praktikum (3 Gruppen)	1,0	StuMa
724653	VO	VO Geistiges Eigentum und Regulatorische Rahmenbedingungen in der Chemie: Patent- und Chemikalienrecht	1,0	StuMa

V.b. Der vereinbarte Aufgabenbereich umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- begleitende Betreuung der Studierenden durch Mitarbeit an der Wissensvermittlung innerhalb und außerhalb von Lehrveranstaltungen
- Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen in der Lehre
- die mit diesen Aufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit

V.c. Die Aufgaben des studentischen Mitarbeiters/der studentischen Mitarbeiterin werden anlässlich der Aufnahme durch die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit schriftlich festgelegt und bei Bedarf angepasst.

V.d. Die Beschäftigung des studentischen Mitarbeiters/der studentischen Mitarbeiterin erfolgt derzeit im Rahmen folgender Organisationseinheit(en): Institut für Allgem., Anorgan. u. Theoret. Chemie; diese Zuordnung kann durch die Universität aus organisatorischen oder anderen sachlichen Gründen unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz des studentischen Mitarbeiters/der studentischen Mitarbeiterin geändert werden.

V.e. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin ist verpflichtet, alle mit der vereinbarten Verwendung verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen, und hat alle für seinen/ihren Tätigkeitsbereich erlassenen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten; der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin hat allfällige behördliche Vorschriften strikt einzuhalten und die Arbeitgeberin über mangelnde Sicherheitsvorkehrungen umgehend zu informieren. V.f. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin bestätigt, dass die von ihm/ihr im Rahmen der Mitarbeit an der Wissensvermittlung vorgetragenen, vervielfältigten, verbreiteten und/oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Inhalte sein/ihr geistiges Eigentum sind - bzw. wenn dies nicht der Fall ist - durch diese Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte die Universität von dritter Seite wegen Rechtsverletzung durch solche Nutzungen in Anspruch genommen werden, ist der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin verpflichtet, die Universität schad- und klaglos zu halten.

VI. Arbeitszeit

VI.a. Die wöchentliche Arbeitszeit für dieses Arbeitsverhältnis beträgt 4,5 Stunden, somit 11,3 % der Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers/einer Vollzeitarbeitnehmerin. Es gilt folgendes Arbeitszeitmodell: Freie Zeiteinteilung. Das wissenschaftliche Personal kann Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit frei einteilen, soweit aus wichtigen Gründen von der Universität nicht anders festgelegt.

VI.b. Die Tätigkeiten gemäß Punkt V. sind während der Vertragslaufzeit gemäß Punkt III.a. zu erbringen.

VI.c. Die Arbeitszeit ist vom Leiter/der Leiterin der Organisationseinheit nach Anhörung des studentischen Mitarbeiters/der studentischen Mitarbeiterin im Voraus einzuteilen. Dabei ist auf die Bedürfnisse des Lehrbetriebes sowie die berechtigten Interessen des studentischen Mitarbeiters/der studentischen Mitarbeiterin Bedacht zu nehmen.

VI.d. Die Arbeitgeberin ist aus wichtigen dienstlichen Gründen zur einseitigen Änderung der vereinbarten Lage der Normalarbeitszeit berechtigt.

VI.e. Die Leistung von Arbeitsstunden, die über das in Punkt VI.a. geregelte Ausmaß hinausgehen ("Mehrarbeit"), ist nur dann zulässig, wenn das Beschäftigungsausmaß des studentischen Mitarbeiters/der studentischen Mitarbeiterin von 20 Stunden pro Woche in der Lehrveranstaltungszeit nicht überschritten wird und bedarf darüber hinaus der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds.

VI.f. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin ist verpflichtet, die geleisteten Arbeitsstunden auf Anweisung der Arbeitgeberin aufzuzeichnen. Bei Zutreffen der Betriebsvereinbarung zur Einführung und Anwendung einer elektronischen Zeiterfassung für das allgemeine Personal hat die Aufzeichnung im Rahmen der VIS:online-Anwendung Arbeitszeitverwaltung (Buchungstyp "Nebentätigkeit") zu erfolgen.

VI.g. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin hat die nach Punkt VI.a. festgelegte Arbeitszeit einzuhalten, wenn er/sie nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

VII. Entgelt

VII.a. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin erhält für die Erbringung der in Punkt V.a. und V.b. umschriebenen Tätigkeiten in dem in Punkt VI.a. festgelegten Ausmaß ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von € 303,66.

VII.b. Auf Grund der ermittelten Vordienstzeiten an der Universität Innsbruck erfolgt eine Einreihung in die Gehaltsstufe 1.

VII.c. Neben dem Monatsentgelt gebührt dem studentischen Mitarbeiter/der studentischen Mitarbeiterin eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel des Semesterbruttobetrages.

VII.d. Gebührt das Monatsentgelt nur für einen Teil des Monats, so wird das vereinbarte Monatsentgelt entsprechend aliquotiert.

VII.e. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt auf das durch den studentischen Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin bekannt zu gebende Gehaltskonto, welches im SEPA-Raum zu liegen hat. Auf dieses Konto kann die Arbeitgeberin das Entgelt und sämtliche

andere Zahlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, mit schuldbefreiender Wirkung, überweisen. Bei Bekanntgabe einer ausländischen Bankverbindung gehen allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs zu Lasten des studentischen Mitarbeiters/der studentischen Mitarbeiterin.

Vertragsnummer: 123624, Seite 3/5

VII.f. Das Monatsentgelt ist für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Arbeitsverhältnisses auszubezahlen. Sollte die Anweisung vor Fälligkeit zur Auszahlung gebracht werden, erwächst dem studentischen Mitarbeiter/der studentischen Mitarbeiterin kein Rechtsanspruch hinsichtlich eines vorgezogenen Fälligkeitstermins.

VII.g. Die gebührende Sonderzahlung ist bei Beschäftigung im Wintersemester am 15. November sowie am Ende des Dienstverhältnisses und bei Beschäftigung im Sommersemester am 15. März sowie am 15. Juni fällig. Wird das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres begründet beendet oder ändert sich das Beschäftigungsausmaß, so gebührt der aliquote Teil der Sonderzahlungen. Die Fälligkeit der Sonderzahlungen wird durch eine vorherige Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt. VII.h. Wird die Tätigkeit bis zum Ende des in Punkt III.a. genannten Zeitraumes nicht vollständig erbracht, vermindert sich das gemäß Punkt VII.a. gebührende Entgelt anteilig. Wurde durch derartige Verminderungen zu viel Entgelt ausgezahlt, erklärt sich der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin einverstanden, dass der entstandene Übergenuss von laufenden von der Arbeitgeberin gegenüber dem studentischen Mitarbeiter/der studentischen Mitarbeiterin gebührenden Leistungen in Abzug gebracht resp. zurückgefordert wird.

VII.İ. Der Betrag gemäß Punkt VII.a. wird aus dem in Punkt V.a. angegebenen Rechtstitel ausbezahlt. Falls sich herausstellen sollte, dass ein Rechtsanspruch auf den ausgezahlten Betrag nicht besteht oder nicht in der bezahlten Höhe besteht, ist die Arbeitgeberin berechtigt, den nicht gebührenden Betrag zur Gänze oder einen entsprechenden Teilbetrag von gebührenden laufenden Leistungen in Abzug zu bringen resp. zurückzufordern.

VII.j. Mit dem Entgelt gemäß Punkt VII.a. sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten (Ausnahme siehe Punkt VI.e.).

VII.k. Die Abtretung von Entgeltansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Arbeitgeberin zulässig. Bei Pfändung oder Abtretung von Entgeltansprüchen ist die Arbeitgeberin berechtigt, die ihr entstandenen Mehrkosten dem studentischen Mitarbeiter/der studentischen Mitarbeiterin zu verrechnen.

VII.I. Die Verrechnung der Gebühren für private Telefongespräche mit dem Diensttelefon erfolgt vierteljährlich im Wege des Entgeltabzugs. Die Einzelgesprächsnachweise der verrechneten Telefongespräche werden über VIS:online zur Verfügung gestellt. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin erklärt sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

VIII. Freiwillige, unverbindliche Überzahlung

Alle von der Arbeitgeberin gewährten Leistungen, die über die in diesem Vertrag angeführten hinausgehen und nicht durch Gesetz, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung zwingend eingeräumt sind, stellen unpräjudizielle und freiwillige Leistungen dar, auf die auch bei mehrmaliger Gewährung kein Anspruch entsteht. Sie haben immer jederzeit widerruflichen Charakter, auch wenn bei ihrer Erbringung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

IX. Dienstreisen im Rahmen von Pflichtexkursionen

IX.a. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin erklärt sich damit einverstanden, über Anordnung der Dienstgeberin Dienstreisen im Rahmen von dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied genehmigten Pflichtexkursionen sowohl im Inland als auch im Ausland zu unternehmen. Alle Dienstreisen sind im Wege der Personalabteilung vor Reisebeginn zu beantragen. Dienstreisen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung angetreten werden. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin hat bei Vorliegen der genehmigten Dienstreise Anspruch auf Ersatz des entstandenen Mehraufwandes in Höhe der durch Betriebsvereinbarung gemäß § 4 Ziff. 19 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Universitäten bzw. durch Richtlinien der Universität Innsbruck festgelegten Ansprüche und Sätze.

IX.b. Im Rahmen der Verwendung als studentischer Mitarbeiter/studentische Mitarbeiterin bestehen keine über Punkt IX.a. hinausgehende Ansprüche auf Dienstreiseabgeltung.

X. Erholungsurlaub

X.a. Dem studentischen Mitarbeiter/der studentischen Mitarbeiterin gebührt für das (volle) Kalenderjahr ein Urlaub im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Da während des laufenden Semesters der Verbrauch des Urlaubs aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist und der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin nur während eines Teiles des Jahres beschäftigt ist, erhält er/sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub.

X.b. X.a. gilt nicht in Zeiträumen einer Hauptanstellung und wenn ein Urlaubskonto in VIS:online geführt wird. Es besteht mit dem gegenständlichen Arbeitsverhältnis als studentischer Mitarbeiter/studentische Mitarbeiterin der volle Urlaubsanspruch in Höhe von 25 Arbeitstagen im (vollen) Kalenderjahr, der zusammen mit der Hauptanstellung mit zu konsumieren ist.

XI. Dienstverhinderungen

XI.a. Ist der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Arbeitsleistung verhindert, ist im Wege des/der unmittelbaren Vorgesetzten die Arbeitgeberin, d.h. die Personalabteilung, unverzüglich, grundsätzlich am Tag des Eintritts der Verhinderung zu verständigen. Bei Verhinderungen durch Krankheit oder Unglücksfall von mehr als drei Arbeitstagen ist auf Verlangen der Arbeitgeberin eine Bestätigung eines Vertragsarztes/einer Vertragsärztin des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder eines Amtsarztes/einer Amtsärztin nach § 8 Abs. 8 AngG vorzulegen. Die Arbeitgeberin kann eine solche Bestätigung in begründeten Fällen auch schon früher verlangen und überdies nach angemessener Zeit die Vorlage einer neuerlichen Bestätigung anfordern.

XI.b. Ist der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin durch andere wichtige, seine/ihre Person betreffenden Gründe an der Leistung der Dienste verhindert, hat er/sie die Arbeitgeberin möglichst schon vor dem Eintritt der Verhinderung, jedenfalls aber unverzüglich nach dem Eintritt der Verhinderung davon zu verständigen. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht dabei nach Maßgabe der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Vertragsnummer: 123624, Seite 4/5

XII. Besondere Rechte und Pflichten

XII.a. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin ist verpflichtet, alle im Arbeitsvertrag vereinbarten Tätigkeiten persönlich und gewissenhaft zu verrichten. Zudem ist er/sie verpflichtet, das Datenschutzrecht zu wahren, insbesondere personenbezogene Daten, die ihm/ihr auf Grund seiner/ihrer beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des/der jeweiligen Vorgesetzten bzw. interner Richtlinien zu übermitteln.
XII.b. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin hat über alle innerbetrieblichen Angelegenheiten und alle ihm/ihr in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände, an deren Geheimhaltung die Universität ein dienstliches Interesse hat, strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne zeitliche Beschränkung fort. Der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann einen Entlassungsgrund darstellen und zum Schadenersatz verpflichten. Zudem kann der Verstoß gegen das Datengeheimnis auch (verwaltungs-)strafrechtliche Folgen haben.

XII.c. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin verpflichtet sich, sämtliche der Arbeitgeberin gehörende oder der Arbeitgeberin betreffende Gegenstände, Urkunden, Unterlagen, Dateien, Apparate, Instrumente, udgl., die im Laufe seiner/ihrer Tätigkeiten in seinen/ihren Besitz gelangt sind, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unaufgefordert unverzüglich an die Arbeitgeberin zu retournieren, sowie allenfalls auf von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten Datenträgern vorhandene private Dateien zu löschen.

XII.d. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin ist bei der Erledigung seiner Aufgaben zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Innsbruck verpflichtet und hat die von der Universität Innsbruck hierzu erlassene Richtlinie zu beachten (Mitteilungsblatt Nr. 737/2023 vom 21.07.2023). Darüber hinaus hat der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin bei sämtlichen Veröffentlichungen, an denen er beteiligt ist und die einen Zusammenhang zu seiner Anstellung/Forschungstätigkeit an der UIBK haben, auch die UIBK als Affiliation "Universität Innsbruck" oder "University of Innsbruck" unter Nennung des Ortsnamens "Innsbruck" anzugeben. Die Vorgaben der Richtlinie zur Angabe der Affiliation zur Universität Innsbruck (Mitteilungsblatt Nr. 536/2023 vom 31.05.2023) sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlung der Kommission über die Europäische Charta für Forscher vom 11.03.2005, K (2005) 576, auf das UG 2002 sowie auf den jeweils gültigen Entwicklungs- und Organisationsplan der Universität verwiesen.

XII.e. In Zeiträumen einer Hauptanstellung bleiben weitere Regelungen zu "Rechte und Pflichten" für diese unverändert bestehen.

XIII. Betriebliche Vorsorgekasse

Das vorliegende Dienstverhältnis unterliegt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (Abfertigung "Neu"). Die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse werden an die Allianz Vorsorgekasse AG, Hietzinger Kai 101-105, A-1130 Wien einbezahlt.

XIV. Sozialversicherung

XIV.a. Bei einem monatlichen Bruttoentgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze unterliegt Ihr Dienstverhältnis der Versicherungspflicht in der Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) und wird daher bei der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) gemäß den Bestimmungen für geringfügig Beschäftigte angemeldet.

Bei einem monatlichen Bruttoentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze unterliegt Ihr Dienstverhältnis der Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG). In diesen Fällen richtet sich die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Der zuständige Sozialversicherungsträger ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), A-1080 Wien, Josefstädter Straße 80.

XIV.b. Eine Befreiung von der österreichischen Sozialversicherungspflicht kann für den studentischen Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin mit Wohnsitz im EU-Raum, EWR-Raum und der Schweiz gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unter der Voraussetzung des Abschlusses einer Ausnahmevereinbarung bzw. der Ausstellung eines Befreiungsformulars erfolgen. Der diesbezügliche Antrag ist an die zuständige Stelle im Wohnsitzstaat zu stellen. Unterliegt der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, ist die Arbeitgeberin zur Rückforderung der an den zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger zu zahlenden – im Vergleich zu hierortig höheren – Dienstnehmerbeiträge berechtigt. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin erteilt hiermit ausdrücklich seine/ihre Zustimmung, dass diese Sozialversicherungsbeiträge von allfälligen laufenden Leistungen in Abzug gebracht respektive zurückgefordert werden.

XV. Verfall

XV.a. Ansprüche aus Anlass einer Dienstreise müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei sonstigem Ausschluss bei der Universität (adressiert an die Personalabteilung) durch Rechnungslegung geltend gemacht werden. XV.b. Andere als die in Punkt XV.a. genannten Ansprüche sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit von dem studentischen Mitarbeiter/der studentischen Mitarbeiterin bei der Universität (adressiert an die Personalabteilung) schriftlich geltend zu machen.

XV.c. Bei rechtzeitiger Geltendmachung nach XV.a. und XV.b. bleiben die Ansprüche auch über die dort vorgesehenen Fristen hinaus gewahrt, wenn der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin innerhalb von

- a) drei Monaten nach Erhalt einer endgültigen abschlägigen Mitteilung der Universität, oder von
- b) sechs Monaten, falls sich die Universität bis dahin nicht schriftlich geäußert hat,

Klage beim zuständigen Gericht einbringt.

XV.d. Ansprüche der Universität aus dem Arbeitsverhältnis sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem sie erhoben werden können, gerichtlich geltend zu machen.

XVI. Schriftform

XVI.a. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages können ausschließlich durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgen.

XVI.b. Mündliche oder schlüssige Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftformklausel des vorstehenden Absatzes sind nichtig.

Vertragsnummer: 123624, Seite 5/5

XVII. Auf das Arbeitsverhältnis anzuwendende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung

XVII.a. Auf das Arbeitsverhältnis des studentischen Mitarbeiters/der studentischen Mitarbeiterin kommt der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Universitäten i.d.j.g.F. zur Anwendung.

XVII.b. Die zwischen der Rektorin/dem Rektor und dem Betriebsrat getroffenen Betriebsvereinbarungen und deren Änderungen finden Anwendung.

XVIII. Subsidiäre Anwendung von Rechtsvorschriften

XVIII.a. Das Arbeitsverhältnis unterliegt den personalrechtlichen Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und damit auch dem Angestelltengesetz und den einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetzen. Auch im Fall von dienstlichen Auslandsaufenthalten gilt österreichisches Arbeitsrecht als vereinbart.

XVIII.b. Auf das Arbeitsverhältnis finden außerdem alle an der Universität Innsbruck geltenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (siehe Punkt anzuwendende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung) Anwendung.

XIX. Schlussbestimmung

XIX.a. Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin bestätigt durch seine/ihre Unterschrift, eine Ausfertigung dieses Vertrages, die mit dem Original gleichlautend ist, erhalten und den gegenständlichen Vertrag genau gelesen zu haben, sowie mit seinem Inhalt in allen Teilen einverstanden zu sein.

XIX.b. Bei etwaiger Unwirksamkeit und/oder Unmöglichkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen (insbesondere bei zeitgleich vorliegender Hauptanstellung) nicht berührt. XIX.c. In Zeiträumen einer Hauptanstellung bleiben die im Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen von der gegenständlichen Verwendung/Nebentätigkeit in der Lehre unberührt und gelten unverändert weiter.

Information zum Datenschutz gem. Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung

Mit Mai 2018 wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wirksam. Diese sieht erweiterte Informationsverpflichtungen vor. Um Ihnen eine transparente Verarbeitung Ihrer Daten gewährleisten zu können und die Anforderungen neuer gesetzlicher Vorschriften zu erfüllen (DSGVO), übermittelt die Fakultäten Servicestelle auf Anfrage eine Information zu den von uns durchgeführten Datenverarbeitungen.

Ergänzungen oder Abänderungen des vorliegenden Vertrages außerhalb der vorgesehenen Felder im Bereich der persönlichen Daten sind unzulässig!

Der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin bestätigt, dass bei Abschluss des Arbeitsvertrages ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Master-(Diplom-)Studium noch nicht abgeschlossen ist. Weiters bestätigt der studentische Mitarbeiter/die studentische Mitarbeiterin, dass er/sie der Personalabteilung umgehend meldet, wenn das Studium abgebrochen bzw. nicht fortgesetzt wird.

Hinweis für Projektmitarbeiter/innen: Sollten Sie an der Universität als Projektmitarbeiter/in angestellt sein, sind Sie selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob dieses zusätzliche Vertragsverhältnis für Sie zulässig ist. Im Zweifelsfall stimmen Sie sich bitte mit der Projektleitung oder dem projekt.service.büro ab.

Ein rechtsgültiges Arbeitsverhältnis kommt erst durch Unterzeichnung des gegenständlichen Arbeitsvertrages, Retournierung der Zweitschrift an die Universität und durch Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit zustande.

Für die Arbeitgeberin:

In beauty hel

Innsbruck, am 09.01.2025

> Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl Rektorin

Gelesen und ausdrücklich einverstanden
Studentischer Mitarbeiter/Studentische Mitarbeiterin

Vertragsnummer: 123624

Sideletter zum Vertrag

Herr
Lukas Marian Meinschad
Arbeitsvertrag* für studentischen Mitarbeiter/studentische Mitarbeiterin
* bei bereits bestehender Hauptanstellung ist dieser Arbeitsvertrag
als zusätzliche Vereinbarung/Nebentätigkeit zum bestehenden Dienstverhältnis zu werten

LV-Nr	Тур	Titel	wöchentl. AZ	LV- Kategorie
724052	VO	VO Mathematik II für Studierende der Chemie	1,0	StuMa
724058	UE	UE Mathematik II für Studierende der Chemie (2 Gruppen)	0,5	StuMa
724550	VO	VO Theoretische Chemie II	1,0	StuMa
724551	PR	PR Theoretisch-chemisches Praktikum (3 Gruppen)	1,0	StuMa
724653	VO	VO Geistiges Eigentum und Regulatorische Rahmenbedingungen in der Chemie: Patent- und Chemikalienrecht	1,0	StuMa

Die Rückmeldung zur Lehrveranstaltungsabhaltung erfolgt über VIS:online. Im Menüpunkt "Meine Lehre" (über die persönlichen Daten abrufbar) https://vis.uibk.ac.at/public/home?id=142&p=skip_info_jn_in:J finden Sie eine Übersicht aller Lehrleistungen im aktuellen Semester. Bitte verwenden Sie dafür Ihre E-Mailbenutzerkennung der Universität Innsbruck. Für Fragen zur Rückmeldung stehen Ihnen die für Sie zuständigen Standorte der Fakultäten Servicestelle https://www.uibk.ac.at/fakultaetenservicestelle/standorte/ natürlich gerne zur Verfügung.

Achtung: Die Rückmeldung ist bitte NACH Beendigung Ihrer Tätigkeit, jedoch **bis spätestens 10.07.2025** zu übermitteln. Fehlende Rückmeldungen bewirken entsprechend Ihrem Vertrag eine Kürzung des Entgelts.